



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Sekretariat der Kultusministerkonferenz · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin

**Geschäftsstelle des Bund-
Länder-Ausschusses für
schulische Arbeit im Ausland**

Schulleiterinnen und Schulleiter der
Deutschen Schulen im Ausland

GeschZ II C/BA 841-1
Bearbeitung Burghard Ahnfeldt

- per E-Mail -

Telefon +49 30 25418-413
Fax +49 30 25418-457
E-Mail auslandsschulen
@kmk.org
www.kmk.org

Berlin, 3. August 2020

Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im Ausland - neuntes Schreiben (Südhalbkugel)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 5. Juni 2020 (siebtes Schreiben) haben wir Sie angesichts der aktuellen Entwicklungen und der andauernden Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) über erste Regelungen für die Deutschen Schulen im Ausland, die den Prüfungstermin T2 (Südhalbkugel) wahrnehmen, in Bezug auf die Sicherung des abschlussrelevanten Unterrichts, die Organisation und Durchführung der Abschlussprüfungen inklusive der Zentralen Klassenarbeiten sowie die Organisation und Durchführung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD I und DSD II) informiert.

Nach wie vor sind fast alle Deutschen Schulen im Ausland auf der Südhalbkugel durch behördliche Anordnungen in den Sitzländern von Schulschließungen betroffen. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der deutschen Abschlussprüfungen. Aufgrund der weiterhin für einige Länder bestehenden Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr sowie geltender Einreise- und Quarantänenvorschriften befinden sich nach wie vor einige Lehrerinnen und Lehrer wie auch eine geringe Anzahl an Prüflingen nicht am Schulort, und es kann nicht sichergestellt werden, dass sie rechtzeitig zur Prüfung wieder dort eintreffen.

Überdies haben inzwischen die einheimischen Behörden in verschiedenen Ländern bereits die Schulschließungen bis zum Ende des laufenden Schuljahres verlängert. Ob es den Deutschen Schulen in diesen Ländern möglich sein wird, mit Ausnahmegenehmigung in den geschlossenen Schulen Prüfungen zu den festgelegten Terminen abzuhalten, ist unsicher.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2020, wonach keiner Schülerin bzw. keinem Schüler ein Nachteil aus der jetzigen Ausnahmesituation erwachsen und allen betroffenen Schülerinnen und Schülern noch in diesem Schuljahr ein Abschluss ermöglicht werden soll, haben sich die Gremien der Kultusministerkonferenz eingehend mit der Situation befasst und entsprechende Regelungen verabschiedet, die Ihnen weitere Sicherheit in Bezug auf die bevorstehenden Abschlussprüfungen geben soll.

Mit Verweis auf das siebte Schreiben vom 05.06.2020 bitten wir Sie weiterhin, mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, dass die Abschlussprüfungen im Laufe des Schuljahres 2020 durchgeführt werden, sofern dies mit dem Gesundheitsschutz und den behördlichen Vorgaben der Sitzländer vereinbar ist. Dabei sind alle Optionen zu prüfen und mit den Beauftragten der KMK bzw. in Bezug auf das Abschlussverfahren der Sekundarstufe I auch mit dem Sekretariat der KMK zu erörtern und abzusprechen. Dazu gehören u. a. die Verschiebung von regionalen oder schulischen Prüfungsterminen bis zum Ende des Schuljahres (bis ca. sechs Wochen vor Schuljahresende), Ausnahmegenehmigungen für die Abhaltung von Prüfungen in Ihren Schulen und ggf. zusätzliche Termine in den Regionen unter Verwendung eigener Prüfungsaufgaben.

Wir empfehlen, soweit noch nicht geschehen, für eine mögliche Prüfungsdurchführung mit Ausnahmegenehmigung bereits frühzeitig Infektionsschutzkonzepte zu erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund werden zur Sicherstellung der Durchführung der deutschen Abschlussprüfungen (Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) zum Termin 2 2020 (Südhalbkugel) für die Prüfungen nachfolgende Szenarien festgelegt. Dabei gehen wir davon aus, dass die schriftlichen Prüfungen grundsätzlich im von der Prüfungsordnung festgelegten Rahmen stattfinden können. Sollten die schriftlichen und/oder die mündlichen Prüfungen in den o.g. Abschlussverfahren aus Infektionsschutzgründen im Zusammenhang mit behördlichen Vorgaben der Sitzländer voraussichtlich nicht mehr im Schuljahr 2020 durchgeführt werden können, informieren Sie bitte die bzw. den KMK-Beauftragte/-n für Ihre Schule bis spätestens 01.11.2020.

Die **Reihenfolge der aufgeführten Szenarien** gibt gleichzeitig auch **eine Priorisierung** vor, mit der die Schulen die verschiedenen Möglichkeiten **zu prüfen und vorzusehen haben**.

Szenarium 1:

Die **schriftlichen und mündlichen Prüfungen** finden zu den geplanten oder späteren Terminen in dem gewohnten Umfang und auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung statt. Die Prüfungstermine sind - wie bisher - mit der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter abzustimmen.

Das Szenarium 1 tritt ein, wenn eine der folgenden Rahmenbedingungen gegeben ist.

- a) Die Schule nimmt auf Grundlage der amtlichen Weisungen des Sitzlandes ihren regulären Schulbetrieb in diesem Schuljahr rechtzeitig wieder auf.

- b) Die Schule erhält trotz amtlich angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Prüfungen im Schulgebäude, ggf. unter Auflagen.
- c) Die Schule erhält trotz amtlich angeordneter Schulschließung von der zuständigen Behörde des Sitzlandes eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Prüfungen in einer anderen Institution als dem Schulgebäude. Als andere Institution kommt u. a. die Auslandsvertretung, eine örtliche Universität oder ein Goethe-Institut in Betracht.

Szenarium 2:

Die **schriftlichen Prüfungen** haben zu den geplanten oder späteren Terminen stattgefunden. Die **mündlichen Prüfungen** können nicht im von der Prüfungsordnung festgelegten Rahmen stattfinden.

Das Vorgehen für alle mündlichen Prüfungen wird dann an der Schule auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zu den geplanten oder späteren Terminen einheitlich nach dem unten aufgeführten Verfahren festgelegt (**s. a. Variante 1 des vierten Schreibens vom 07.04.2020**):

Die **mündlichen Prüfungen** im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung finden in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz statt.

Die Voraussetzungen für eine Durchführung der mündlichen Prüfung als Videokonferenz sind im Folgenden beschrieben:

1. Die schriftlichen Einverständniserklärungen jedes Mitglieds des Fachprüfungsausschusses und jedes Prüflings bzw. seiner Erziehungsberechtigten zur Durchführung mit diesem Prüfungsformat und zu den Bedingungen der Durchführung liegen vor.
2. Der Prüfungsraum (Vorbereitung und Prüfung) ist für den Prüfling ein neutraler Ort, der (auch bei einer Prüfung im fünften Abiturprüfungsfach) eine Aufsicht durch eine neutrale Person ermöglicht (s. Ziffer 7). Dazu zählen u. a. eine deutsche Auslandsvertretung, eine Universität, ein Goethe-Institut oder eine deutsche Schule (in Deutschland oder im Ausland). Andere Prüfungsorte müssen von der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) genehmigt werden. Für die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses regelt die Prüfungsleiterin bzw. der Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters, an welchem Ort sie sich im Zeitraum der Prüfung aufhalten.
3. Sowohl der Prüfling als auch der Fachprüfungsausschuss, ggf. jedes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, verfügen über die nötige technische Ausrüstung, d. h. an allen Prüfungsorten müssen internetfähige Computer, Webcams, Headsets und Mikrofone vorhanden sein. Für den Prüfling und den Fachprüfungsausschuss, ggf. für jedes Mitglied des Fachprüfungsausschusses, besteht ein ungehinderter Zugang zu der eingesetzten Videokonferenz-Software. Alle Beteiligten müssen ausreichend mit den Funktionen der Software vertraut sein.

4. An den jeweiligen Orten der Prüfung muss eine stabile Internetverbindung bestehen, so dass die Videokonferenz zuverlässig durchgeführt werden kann. Unmittelbar vor dem Beginn jeder Einzelprüfung ist der virtuelle Prüfungsraum von allen Beteiligten auf Funktionsfähigkeit zu testen.
5. Technische Probleme und die Zuverlässigkeit der verwendeten Software gehen zu Lasten des Prüflings. Mit dem Einverständnis wird der Prüfling auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen. Das bedeutet, dass Probleme bei der Übertragung oder der kurze Ausfall der Verbindung grundsätzlich dem Prüfling so zugerechnet werden, als hätte er die jeweilige Leistung nicht erbracht. Im Prüfungsgespräch kann der Prüfer auf Nachfrage des Prüflings seine Frage bzw. Aussage wiederholen, wenn der Prüfling diese aus technischen Gründen nicht verstanden hat. Dabei ist darauf zu achten, dass ein traditionell aufgebautes Prüfungsgespräch insgesamt erhalten bleibt. Bei gänzlichem Abbruch der Verbindung und schneller Wiederherstellung der Verbindung (insgesamt eine Minute oder weniger an Unterbrechungszeit), kann die Prüfung wieder an dem Punkt einsetzen, an dem die Verbindung abgebrochen war. Die Unterbrechung wird nicht als Prüfungszeit gerechnet. Bei längerer oder wiederholter Unterbrechung oder erheblichen Problemen bei der Übertragung ist die Prüfung insgesamt abzubrechen und zu einem späteren Zeitpunkt mit neuer Prüfungsaufgabe neu anzusetzen.
6. Der Prüfling bereitet sich mit der gestellten Aufgabe auf die mündliche Prüfung per Videokonferenz gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung vor. Alle zugelassenen Hilfsmittel stehen dem Prüfling für die Vorbereitung zur Verfügung.
7. Für die Organisation bzw. die Vorbereitung für die mündliche Prüfung muss dem Prüfling eine neutrale, physisch präsente Aufsichtsperson zur Seite gestellt werden. Eine neutrale Aufsichtsperson kann entweder eine Lehrkraft der Schule oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter einer unter Ziffer 2 genannten Institution sein, sofern diese Person nicht mit dem Prüfling verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Prüfling lebt. Die neutrale Aufsichtsperson wird von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters benannt.
8. Die Hilfsmittel sind von der neutralen Aufsichtsperson auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen, die Prüfungsaufgabe ist von ihr auszuhändigen. Die Vorbereitungszeit beginnt, wenn der Prüfling die Aufgabe erhalten hat.
9. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung. Aufgrund des erhöhten Zeitbedarfs für die technische Vorbereitung und für die Beratung des Fachprüfungsausschusses sowie für die Unterzeichnung der Niederschrift (siehe Ziffern 10 und 11) ist der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) ein entsprechend angepasster Zeitplan für die mündlichen Prüfungen vorzulegen. Vorbereitungszeit und Prüfungszeit bleiben unverändert.
10. Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach der Deutschen Internationalen Abiturprüfung als Kolloquium (Präsentation und Prüfungsgespräch) per Videokonferenz übermittelt der Prüfling rechtzeitig vorab das Präsentationsdokument an den Fachprüfungsausschuss bzw. ein vorher bezeichnetes Mitglied des Fachprüfungsausschusses.

Im ersten Teil der Prüfung (Präsentation) ist darauf zu achten, dass der Prüfling für den Fachprüfungsausschuss in der Weise sichtbar ist, dass die Gestaltung des Vortrags beurteilbar bleibt. Eine Durchführung der mündlichen Prüfungen im fünften Prüfungsfach der Deutschen Internationalen Abiturprüfung als Streitgespräch per Videokonferenz ist nicht möglich.

11. Nach der mündlichen Prüfung berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung gemäß jeweils geltender Prüfungsordnung. Die Beratung kann auch per Videokonferenz erfolgen.
12. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift gemäß Prüfungsordnung anzufertigen. Die Niederschrift wird gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung unterzeichnet. Die Unterzeichnung kann durch eine Zustimmung zum Entwurf der Niederschrift per E-Mail (z. B. als Scan oder Foto) ersetzt werden. Die Notizen des Prüflings werden von der neutralen Aufsichtsperson entgegengenommen und im Anschluss der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden elektronisch übermittelt. Dieser veranlasst, dass diese Unterlagen der Niederschrift beigelegt werden.
13. Unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz ist von der neutralen Aufsichtsperson ein Bestätigungsschreiben auszufüllen und zu unterschreiben, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung bestätigt. Das Schreiben ist unverzüglich per E-Mail an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu senden. Die Note der mündlichen Prüfung kann nur festgestellt werden, wenn das Bestätigungsschreiben vorliegt.

Wenn die Voraussetzungen für mündliche Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz nicht vorliegen, kann diese Durchführung nicht von der Schule vorgesehen werden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit den aufgeführten Szenarien Handlungsmöglichkeiten eröffnen, die Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen, den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die größtmögliche Sicherheit bieten, noch im laufenden Schuljahr die Abschlussverfahren durchführen zu können.

Zögern Sie nach wie vor nicht, die jeweils für Ihre Schule zuständigen Beauftragten der KMK und parallel das Sekretariat der KMK zu kontaktieren, falls sich Fragen aus diesem Schreiben ergeben.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Burghard Ahnfeldt

-Oberschulrat-